

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Amt Geltinger Bucht  
z.H. des Amtsvorstehers  
Herrn Thomas Johannsen  
Holmlück 2  
24972 Steinbergkirche

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Frau Leowsky  
Durchwahl: 988-1394  
Aktenzeichen:  
LD42-18.21/15.045

Kiel, 18. Januar 2016

### **Kostenerhebung bei Erteilung von Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 47/2015 vom 18.12.2015

Sehr geehrter Herr Johannsen,

das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) ist gem. § 13 IZG SH (Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein) i.V.m. § 39 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG SH.

In dieser Eigenschaft hat das ULD Kenntnis von der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 47/2015 vom 18.12.2015, erhalten. Wir haben diese Satzung einschließlich der Gebührentabelle (Tarif-Nr. 11, 25 und 26) im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des § 12 IZG-SH, der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH-KostVO) und den europarechtlichen Vorgaben überprüft. Über unsere rechtliche Einschätzung möchten wir Sie informieren. Herrn Dr. Koch, Leiter der Rechtsabteilung beim Kreis Schleswig-Flensburg, sowie Herrn Henningsen von der Kommunalaufsicht beim Kreis Schleswig-Flensburg haben wir ebenfalls entsprechend in Kenntnis gesetzt. Zu unserer rechtlichen Einschätzung:

### 1. Keine Anwendbarkeit der Gebührensatzung bei Eröffnung des Anwendungsbereiches des IZG-SH

Die Gebührensatzung ist dann nicht anwendbar, wenn der Anwendungsbereich des IZG-SH eröffnet ist. Die Tatsache, dass ein Antrag nach dem IZG-SH auch auf Informationen gerichtet sein kann, die sich auf Selbstverwaltungsangelegenheiten der informationspflichtigen Stelle beziehen, steht dem nicht entgegen. Mit dem IZG-SH und den Vorgaben der IZG-SH-KostenVO bestehen spezielle Vorgaben, die für die Anwendbarkeit allgemeiner kostenrechtlicher Vorschriften kein Raum lassen (vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/1610, Seite 25; Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/171).

### 2. Grundsätze zur Kostenerhebung im Falle eines IZG-SH-Antrages:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) im Fall der Erteilung von Informationen nach dem IZG-SH ist die IZG-SH-KostVO (Drechsler/Karg, Praxis der Kommunalverwaltung, Mai 2013, Bd. A 16, § 12, Ziffer 1), die am 21.03.2007 in Kraft getreten und zugleich mit Erlass des Informationszugangsgesetzes SH vom 19.01.2012 geändert wurde (Überschrift, § 1; Gesetz vom 19.01.2012, GVOBl. 2012, Nr. 2, Seite 89, 94, abrufbar unter <http://lissh.lvn.parlanet.de/shlt/lissh-dok/infothek/gvb/2012/XQQGV122.pdf>). Die danach anfallenden Kosten (Gebühren) orientieren sich an unterschiedlichen Gebührenstufen (mit festgelegten Höchstgrenzen) bzw. Ausnahmeregelungen (einfache Auskünfte; vgl. auch § 12 Abs. 1 Satz 2 IZG-SH); maßgebend ist der Verwaltungsaufwand, der für das Bereitstellen der Informationen angefallen ist (weitergehend vgl. "Bemessung der Kosten nach dem IZG-SH", abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/857-Bemessung-der-Kosten-nach-dem-IZG-SH.html>). Auslagen sind nach der IZG-SH-KostenVO zum einen erst ab der 10. Fotokopie und zum anderen lediglich in der in der IZG-SH-KostenVO angegebenen Höhe zu erstatten.

Grenzen erfährt die Gebührenbemessung durch § 12 Abs. 2 IZG-SH. Danach darf der Zugang zu Informationen nicht dadurch gefährdet werden, dass unangemessene Gebühren erhoben werden, d.h. Einzelne, die Informationen erhalten möchten, dürfen von der Höhe der Gebühren nicht davon abgehalten werden bzw. ihr Recht auf Zugang zu diesen Informationen darf dadurch nicht beschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0004:DE:HTML>; EuGH, Urteil vom 06.10.2015, C-71/14, Rn. 28, 29, 42, 43, 45, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d511517c2420134d5484798d94f8cf11f6.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4Oc3yLe0?text=&docid=169183&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=245790>; EuGH, Urteil vom 09.09.1999, Rs. C-217/97, Rn. 47, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=44676&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=246382>). Vor diesem Hintergrund hatte der EuGH (noch zu Zeiten der Richtlinie 90/313/EWG) mit Urteil vom 09.09.1999, Rs. C-217/97, Rn. 47, 48, festgestellt, dass die informationspflichtige Stelle nicht ermächtigt ist, die gesamten, den öffentlichen Haushalten durch eine Zusammenstellung von Unterlagen tatsächlich entstandenen, namentlich mittelbaren, Kosten auf einzelne abzuwälzen, die einen Antrag auf Informationen gestellt haben.

Nicht zulässig ist ferner die Erhebung von Kosten nach der IZG-SH-KostenVO im Falle der Ablehnung des IZG-SH-Antrages (EuGH, Urteil vom 09.09.1999, Rs. C-217/97, Rn. 57 - 60).

### 3. Zur Gebührenabelle der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Vor dem soeben aufgeführten Hintergrund sind die Tarif-Nr. 11, 25 und 26 der Gebührenabelle zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht mit den Regelungen zur Kostenerhebung im Falle eines Antrages nach dem IZG-SH vereinbar, eine darauf beruhende Kostenentscheidung wäre - ungeachtet der fehlenden Anwendbarkeit der Gebührensatzung - auch aus diesem Grunde nicht rechtmäßig. Im Einzelnen:

Zu Tarif-Nr. 11:

Diese Regelung sieht zum einen keine erstattungsfreie Anzahl von Fotokopien vor. Zum anderen liegen die dort ausgewiesenen Sätze für DIN A 3 bzw. DIN A 4 - Fotokopien über den in der IZG-SH-KostenVO ausgewiesenen Sätzen. Tarif-Nr. 11 steht somit im Widerspruch zu der IZG-SH-Kosten-VO, soweit es um die Erstattung der Auslagen für Fotokopien geht, die anlässlich eines IZG-SH-Antrages angefertigt werden.

Zu Tarif-Nr. 25:

Der Widerspruch zu der IZG-SH-KostenVO besteht zunächst darin, dass diese Tarif-Nr. eine Kostenerstattung auch in einfach gelagerten Fällen vorsieht. Ferner wird für andere, schwierige Fälle eine Mindestgrenze von 100,00 € und eine Höchstgrenze von 4.000,00 € angesetzt. Sowohl die Festsetzung einer Mindestgrenze als auch die Höhe der Höchstgrenze widersprechen den Vorgaben der IZG-SH-KostenVO. Ungeachtet dessen stellt die Höchstgrenze mit dem ausgewiesenen Betrag in Höhe von 4.000,00 € einen Verstoß gegen das zuvor erwähnte europarechtliche Verbot, unangemessene Gebühren zu erheben, dar.

Zu Tarif-Nr. 26:

Sofern das Zuverfügungstellen von Informationen/Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken auf einen IZG-SH-Antrag zurückzuführen ist, gilt das zu Tarif-Nr. 25 Gesagte.

Angesichts der kommunalaufsichtsrechtlichen Befugnisse des Kreises Schleswig-Flensburg beschränken wir uns auf die Erteilung dieses rechtlichen Hinweises.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Leowsky